

Beschlussantrag

der Landtagsabgeordneten Beate Meinel-Reisinger, Christoph Wiederkehr, Bettina Emmerling und weiterer Abgeordneter

betreffend Umsetzung des Sonderpensionenbegrenzungsgesetzes zur Begrenzung der Luxuspensionen

eingbracht im Zuge der Sitzung auf Verlangen des Wiener Landtags am 29.9.2017

Mit dem Sonderpensionenbegrenzungsgesetz (SpBegrG, beschlossen am 12. Juni 2014, BGBl. I Nr. 46/2014) wird eine absolute Obergrenze für Sonderpensionen festgelegt. Sonderpensionen sind allerdings nur Pensionen, die zusätzlich zu den normalen APG-Pensionsleistungen und zusätzlich zu Leistungen aus Pensionskassen bezogen werden. Leider werden Luxuspensionen mit diesem Gesetz nur geringfügig gekürzt. Es wird weiterhin möglich sein, Sonderpension in der Höhe der doppelten Höchstbeitragsgrundlage zu beziehen; das sind im Jahr 2016 monatlich 9720,- Euro.

Neben der Obergrenze legt das Sonderpensionenbegrenzungsgesetz fest, dass Pensionssicherungsbeiträge in der Höhe von 10 bis 25 Prozent des Überschreitungsbetrags erhoben werden können, je nach Höhe der Sonderpension.

Insgesamt betreffen die Bestimmungen des SpBegrG. nur einen geringen Teil der Personen, die eine Luxuspension beziehen. Denn das SpBegrG gilt zum Beispiel nicht für die Bundesländer und somit nicht für Landesbediensteten, politische Funktionäre der Länder und Gemeinden sowie für Bedienstete der ausgelagerten Unternehmungen.

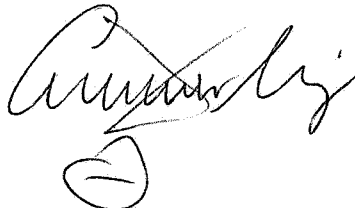
Die Bundesländer können jedoch nicht nur die Bestimmungen des Sonderpensionenbegrenzungsgesetzes mittels eigener Gesetze umsetzen (Art 1 SpBegrG). Sie können sogar strengere Bestimmungen als im Bundesgesetz festgelegt annehmen, damit Luxuspensionen effektiv reduziert und die Belastungen für die Allgemeinheit gesenkt werden.

Wien hat die Möglichkeiten des Sonderpensionenbegrenzungsgesetzes bislang nicht voll ausgeschöpft. Zwar wurde 2005 die Pensionsordnung dahingehend geändert, dass Pensionssicherungsbeiträge ab einer bestimmten Höhe der Sonderpension abzuführen sind. Die Höhe der Sicherungsbeiträge wie in Wien festgelegt ist allerdings niedriger als die Höhe der Sicherungsbeiträge im SpBegrG.

Auch Christian Kerns "Plan A" erkennt, dass "historisch bedingt" manche Pensionistengruppen noch immer stark privilegiert sind. Im aktuellen SPÖ-Programm wird das Sonderpensionenbegrenzungsgesetz des Bundes als "erster wichtiger Schritt" bezeichnet. Es seien aber noch weitergehende Maßnahmen nötig, u.a. sollen die Pensionssicherungsbeiträge "zumindest verdoppelt" werden. Das Land Wien hat die Chance unter Beweis zu stellen, wie ernst es die SPÖ tatsächlich damit meint, einen fairen Beitrag von Luxuspensionisten einzuheben, indem es zumindest die Möglichkeiten des bestehenden Sonderpensionenbegrenzungsgesetzes voll ausschöpft.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher gemäß § 27 Abs.4 der Geschäftsordnung des Wiener Landtages folgenden

ÖVP FPÖ SPÖ 9
+ + - - -



BESCHLUSSANTRAG

Der Wiener Landtag wolle beschließen

Der Wiener Landtag fordert die Wiener Landesregierung dazu auf, dem Landtag ehestmöglich einen Entwurf zu einem Sonderpensionenbegrenzungsgesetz vorzulegen, der folgende Bestimmungen enthält:

1) Die Sicherungsbeiträge werden erhöht:

- 10% für Bezüge/Leistungen zwischen 70-100% der ASVG-Höchstbeitragsgrundlage.
- 10% für Bezüge/Leistungen zwischen 100-200% der ASVG-Höchstbeitragsgrundlage
- 20% für Bezüge/Leistungen zwischen 200-300% der ASVG-Höchstbeitragsgrundlage
- 25% für Bezüge/Leistungen über 300% der ASVG-Höchstbeitragsgrundlage

2) Obergrenzen für neue Verträge werden festgelegt:

Die Obergrenze für Ruhe- und Versorgungsbezüge und Sonderzahlungen beträgt 70 Prozent der jeweils geltenden monatlichen Höchstbeitragsgrundlage

3) Eine Einschleifregelung für bestehende Verträge.

Für bereits bestehende Verträge, die eine Anwartschaft auf Ruhe- und Versorgungsbezüge und Sonderzahlungen begründen, wird mittels einer Einschleifregelung das Niveau bis 2030 auf eine ASVG-Höchstpension angeglichen werden.

In formeller Hinsicht wird die sofortige Abstimmung verlangt.

Wien, 29.9.2017

